

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung  
(1. Ausschuss)**

- a) zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksache 18/481 –

**Änderung der Geschäftsordnung zur besonderen Anwendung  
der Minderheitenrechte in der 18. Wahlperiode**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.  
– Drucksache 18/380 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Oppositionsrechte in  
der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages**

- c) zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/838 –

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes  
(Artikel 23, 39, 44, 45a, 93)**

- d) zu dem Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE.  
– Drucksache 18/379 –

**Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages  
zwecks Sicherung der Minderheitenrechte der Opposition im  
18. Deutschen Bundestag**

## A. Problem

Die in der 18. Wahlperiode von den Parteien der CDU, der CSU und der SPD vereinbarte Koalition verfügt über insgesamt 504 der 631 Sitze im Deutschen Bundestag. Die Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zählen zusammen 127 Sitze, das entspricht einem Anteil von etwa 20 Prozent der Gesamtsitzzahl. Verschiedene Minderheitsrechte können nach derzeitigen Regelungen jedoch nur wahrgenommen werden, wenn mindestens 25 Prozent der Abgeordneten im Bundestag entsprechende Anträge unterstützen. Dazu zählen insbesondere das Recht auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Artikel 44 Absatz 1 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 PUAG) und auf Klageerhebung wegen Verstoßes gegen das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 23 Absatz 1a GG). Das Verlangen auf Einberufung einer Sondersitzung des Bundestages erfordert sogar mindestens die Stimmen von einem Drittel der Abgeordneten (Artikel 39 Absatz 3 GG).

Auch in weiteren Gesetzen, wie dem ESM-Finanzierungsgesetz oder dem Stabilisierungsmechanismusgesetz, sind Minderheitsrechte festgeschrieben, die nur von einem bestimmten Quorum geltend gemacht werden können. Dies gilt auch für die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages. So bedarf es für die Einsetzung einer Enquete-Kommission eines Antrags von mindestens 25 Prozent aller Abgeordneten (§ 56 Absatz 1 GO-BT) und für die Durchsetzung einer öffentlichen Anhörung im federführenden Ausschuss eines Antrags von ebenfalls mindestens 25 Prozent der Ausschussmitglieder.

## B. Lösung

Durch eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Bundestages (§ 126a – neu) wird die Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 18. Wahlperiode sichergestellt. Hierzu werden Antragsquoten den bestehenden Mehrheitsverhältnissen angepasst.

Die Aufteilung der Redezeit im Bundestag wird wie bisher nicht ausdrücklich in der Geschäftsordnung, sondern durch Vereinbarungen im Ältestenrat geregelt.

Zu Buchstabe a

**Annahme des Antrags auf Drucksache 18/481 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/380 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe c

**Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/838 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimme der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

Zu Buchstabe d

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 18/379 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.**

## C. Alternativen

Vorschläge auf den Bundestagsdrucksachen 18/380, 18/838 und 18/379.

## D. Kosten

Keine.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Antrag auf Drucksache 18/481 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Nummer II wird wie folgt gefasst:

„II. Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237), zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 2167), wird wie folgt geändert:

Nach § 126 wird für die Dauer der 18. Wahlperiode folgender § 126a eingefügt:

### „§ 126a

#### Besondere Anwendung von Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode

(1) Für die Dauer der 18. Wahlperiode gelten folgende Regelungen:

1. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder setzt der Bundestag einen Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes ein. Die Zahl der Mitglieder des Untersuchungsausschusses wird nach dem vom Bundestag beschlossenen Verteilverfahren (Bundestagsdrucksache 18/212) so bestimmt, dass die Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemeinsam ein Viertel der Mitglieder stellen.
2. Der Verteidigungsausschuss stellt sicher, dass auf Antrag aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemäß Artikel 45a Absatz 2 des Grundgesetzes eine Angelegenheit der Verteidigung zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht wird und die Rechte, die nach dem Untersuchungsausschussgesetz einem Viertel der Ausschussmitglieder zustehen, von diesen Mitgliedern entsprechend geltend gemacht werden können.
3. Auf Antrag von 120 Mitgliedern des Bundestages beruft der Präsident den Bundestag ein.
4. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder erhebt der Bundestag wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Union entsprechend Artikel 23 Absatz 1a des Grundgesetzes.
5. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder macht der Bundestag deren Auffassung entsprechend § 12 Absatz 1 des Integrationsverantwortungsgesetzes in Verbindung mit § 93d in der Klageschrift deutlich, sofern sie die Erhebung einer Klage wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union nicht stützen.
6. Einem Verlangen, die Bundesregierung möge nach § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union die Gründe erläutern, aus denen nicht alle Belange einer Stellungnahme des Bundestages berücksichtigt wurden, tritt der Bundestag dann bei, wenn es von 120 seiner Mitglieder erhoben wird.
7. Einem Verlangen nach Unterrichtung des Haushaltsausschusses gemäß § 5 Absatz 4 des ESM-Finanzierungsgesetzes durch den von Deutschland nach Artikel 5 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ernannten Gouverneur und dessen Stellvertreter wird der Haushaltsausschuss dann beitreten, wenn es von allen Ausschussmitgliedern der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, erhoben wird.
8. Bei Anträgen oder Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 5 Absatz 6 des ESM-Finanzierungsgesetzes oder § 4 Absatz 5 des Stabilisierungsmechanismusgesetzes führt der Haushaltsausschuss auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.
9. Bei überwiesenen Vorlagen führt der federführende Ausschuss auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, eine öffentliche Anhörung entsprechend § 70 Absatz 1 Satz 2 durch.

10. Eine Plenarberatung statt einer erweiterten öffentlichen Ausschusssitzung (§ 69a Absatz 5) findet statt, wenn es von allen Mitgliedern des Ausschusses, die nicht die Bundesregierung tragen, verlangt wird.
  11. Auf Antrag von 120 seiner Mitglieder setzt der Bundestag entsprechend § 56 Absatz 1 eine Enquete-Kommission ein.
    - (2) Auf die Regelungen nach Absatz 1 findet § 126 keine Anwendung.“ “;
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/380 abzulehnen;
  - c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/838 abzulehnen;
  - d) den Antrag auf Drucksache 18/379 abzulehnen.

Berlin, den 2. April 2014

**Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung**

**Dr. Johann Wadephul**

Vorsitzender und Berichterstatter

**Sonja Steffen**  
Berichterstatterin

**Dr. Petra Sitte**  
Berichterstatterin

**Britta Haßelmann**  
Berichterstatterin

**Bericht der Abgeordneten Dr. Johann Wadehul, Sonja Steffen, Dr. Petra Sitte und Britta Haßelmann****A. Allgemeiner Teil****I. Überweisung**

## Zu Buchstabe a

Der von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachte Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zur besonderen Anwendung der Minderheitenrechte in der 18. Wahlperiode auf **Drucksache 18/481** ist vom Deutschen Bundestag in seiner 14. Sitzung am 13. Februar 2014 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen worden.

## Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Oppositionsrechte in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf **Drucksache 18/380** in seiner 14. Sitzung am 13. Februar 2014 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

## Zu Buchstabe c

Den von der Fraktion DIE LINKE. eingebrachten Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 39, 44, 45a, 93) auf **Drucksache 18/838** hat der Deutsche Bundestag in seiner 23. Sitzung am 20. März 2014 in erster Beratung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

## Zu Buchstabe d

Der Deutsche Bundestag hat den von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE. eingebrachten Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages zwecks Sicherung der Minderheitenrechte der Opposition im 18. Deutschen Bundestag auf **Drucksache 18/379** in seiner 14. Sitzung am 13. Februar 2014 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zur Federführung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz sowie dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

**II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen**

## Zu Buchstabe a

Der Antrag sieht die Einführung eines neuen § 126a GO-BT vor, in dem die besondere Anwendung von Minderheitsrechten für die Dauer der 18. Wahlperiode geregelt ist.

## Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des Untersuchungsausschussgesetzes, des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und weiterer Gesetze vor. Diese sehen vor, die Minderheitsrechte der aus zwei Fraktionen bestehenden Opposition zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c

Der Gesetzentwurf sieht eine Änderung der Artikel 23, 39, 44, 45a, 93 des Grundgesetzes vor, damit die Minderheitsrechte von der Gesamtheit der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, ausgeübt werden können.

Zu Buchstabe d

Der Antrag sieht einen neuen § 126a GO-BT vor, in dem insbesondere geregelt wird, dass zwei Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemeinsam einer Beschlussfassung auf Abweichung von der Geschäftsordnung widersprechen können und dass qualifizierte Minderheitsrechte auch von zwei Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen, gemeinsam ausgeübt werden können.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen verwiesen.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Gesetzentwurf in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag auf Drucksache 18/379 in seiner 11. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat den Antrag in seiner 9. Sitzung am 2. April 2014 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Ablehnung empfohlen.

#### IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Anträge auf den Drucksachen 18/481 und 18/379 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/380 in seiner 3. Sitzung am 13. Februar 2014 erstmals beraten und in seiner 5. Sitzung am 19. Februar 2014 die Durchführung eines erweiterten Berichterstattergesprächs mit Sachverständigen beschlossen, das er am 12. März 2014 durchgeführt hat. An diesem Gespräch haben folgende Sachverständige teilgenommen:

- Professor Dr. Pascale Cancik, Universität Osnabrück,
- Professor Dr. Ernst Gottfried Mahrenholz, Richter am Bundesverfassungsgericht a. D.,
- Professor Dr. Franz C. Mayer, LL.M. (Yale), Universität Bielefeld,
- Professor Dr. Kyryll-Alexander Schwarz, Universität Würzburg.

Der Ausschuss hat die Anträge auf den Drucksachen 18/481 und 18/379 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/380 in seiner 7. Sitzung am 17. März 2014 weiter beraten und auch den vom Plenum am 20. März 2014 überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 18/838 in die Beratungen einbezogen. Am 18. März 2014 sowie am 31. März 2014 wurden weitere Berichterstattergespräche hierzu durchgeführt.

In seiner 8. Sitzung am 1. April 2014 hat der Ausschuss die Beratungen abgeschlossen.

In seiner 8. Sitzung am 1. April 2014 hat der Ausschuss auch den vom Plenum am 20. März 2014 überwiesenen Gesetzentwurf auf Drucksache 18/838 in die Beratungen einbezogen und die Beratungen abgeschlossen.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Annahme des Antrags in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung** hat die Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen.

Im Ausschuss bestand zwischen allen Fraktionen Einigkeit darüber, dass die bestehenden Minderheitsrechte den Stimmenverhältnissen in der 18. Wahlperiode grundsätzlich angepasst werden müssen. Unterschiedlich bewerteten die Fraktionen jedoch sowohl die Art dieser Anpassung als auch den Umfang. Während die Oppositionsfraktionen eine Änderung bestehender Regelungen sowohl in der Verfassung als auch in anderen Gesetzen forderten, sahen die Koalitionsfraktionen eine Ergänzung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages als ausreichend an.

Im Verhältnis zu ihrem ursprünglichen Antrag auf Drucksache 18/481 kamen die Koalitionsfraktionen einem Einwand der Oppositionsfraktionen nach, die Geltendmachung von Minderheitsrechten nicht von der Antragsstellung aller ihrer Mitglieder abhängig zu machen. Diese Bedingung sei unter Umständen nicht immer einzuhalten, zum Beispiel wenn einige Mitglieder krankheitsbedingt oder aus anderen wichtigen Gründen nicht verfügbar seien. Das Minderheitsquorum wurde daraufhin so geändert, dass soweit eine Entscheidung des Plenums erforderlich ist, der Antrag von 120 Mitgliedern des Bundestages (gleich welcher Fraktion) ausreicht. Soweit Entscheidungen in den Ausschüssen erfolgen, ist eine Änderung des ursprünglichen Textes

nicht erforderlich, weil in diesen Gremien Abwesenheiten von Mitgliedern durch die Vertretensregelungen aufgefangen werden können.

Da dem Plenum keine unmittelbare Regelungsbefugnis gegenüber dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss zusteht, soll dieser selbst ein Verfahren zur Gewährleistung von Minderheitsrechten festlegen.

Als Ergebnis der Beratungen im 1. Ausschuss wurde darauf verzichtet, die Redezeitregelung unter Nummer 12 des ursprünglichen Antrags in die Geschäftsordnung aufzunehmen. Vielmehr soll diese der bisherigen Praxis entsprechend einer grundsätzlichen Vereinbarung im Ältestenrat (§ 35 Absatz 1 GO-BT) vorbehalten bleiben.

Auf Wunsch der Oppositionsfraktionen wurde beschlossen, in einem neuen Absatz 2 des § 126a – neu – GO-BT klarzustellen, dass die Regelung zur Abweichung von der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit nach § 126 GO-BT nicht für die neuen Bestimmungen zur besonderen Anwendung der Minderheitsrechte in der 18. Wahlperiode gelten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** verwies in den Beratungen darauf, dass die Stärke der Fraktionen im Plenum dem Votum der Wählerinnen und Wähler entspreche, die jeder und jedem Abgeordneten des Parlaments ein Mandat mit gleichen Rechten und Verpflichtungen erteilt hätten. Das Grundgesetz und die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages brächten Verantwortlichkeiten und Gestaltungsmöglichkeiten der Mehrheit und der nicht die Regierung tragenden Fraktionen zu einem angemessenen Ausgleich. Daher müsse die Opposition bestehende Quoren, die Voraussetzung für die Wahrnehmung bestimmter parlamentarischer Rechte seien, grundsätzlich akzeptieren. Man sei aber an einer funktionierenden Opposition interessiert, was sich schon daran zeige, dass diese Frage bereits Gegenstand des Koalitionsvertrags gewesen sei. Daher habe man den Forderungen in vielen Punkten entsprochen, insbesondere beim Recht auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen und Enquete-Kommissionen sowie auf Klagen wegen eines Verstoßes eines Gesetzgebungsaktes der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip. Zudem soll ein Ausschuss künftig auf Verlangen aller Ausschussmitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung trügen, eine öffentliche Anhörung durchführen. Schließlich erhielten die Oppositionsfraktionen in den Plenardebatten bereits derzeit mehr Redezeit als ihnen nach dem Stärkeverhältnis zustünde. Zu den notwendigen Oppositionsrechten gehöre aber nicht das Recht auf eine Normenkontrollklage beim Bundesverfassungsgericht. Die Gesetzentwürfe und der Antrag der Oppositionsfraktionen erweckten den falschen Eindruck, dass die Minderheit im Deutschen Bundestag in der 18. Wahlperiode keine Rechte habe. Sie seien daher abzulehnen.

Die **Fraktion der SPD** sprach sich ebenfalls dafür aus, der Opposition mehr parlamentarische Rechte einzuräumen, als ihr nach dem Wahlergebnis zustünden. Da das Grundgesetz den Begriff der Opposition nicht kenne und daher mit ihm auch keine gesonderten Rechte und Pflichten verbinde, käme eine Änderung des Grundgesetzes nicht in Betracht. Die Regelungen seien für die Dauer der laufenden Wahlperiode in der Geschäftsordnung zu verankern. Es handle sich dabei um eine faire Handreichung der Mehrheitsfraktionen an die Abgeordneten der Minderheitsfraktionen, die diesen eine angemessene Ausübung ihres Mandats ermögliche. Da eine Demokratie eine kraftvolle Opposition benötige, werde das bestehende Quorum für die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages auf 120 Mitglieder gesenkt. Damit könnten die Oppositionsfraktionen, die 127 der 631 Abgeordneten stellten, ohne Unterstützung der Koalition einen Untersuchungsausschuss beantragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass die Oppositionsfraktionen ihren Verfassungsauftrag, der besonders in der Kontrolle der Regierung bestehe, unter den gegenwärtigen Bedingungen nicht wahrnehmen könne. Insbesondere sei es ihr unmöglich, einen Antrag auf Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht zu stellen. Darauf ziele der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes der Fraktion DIE LINKE. unter anderem, der infolge der in der Sachverständigenanhörung geäußerten Expertenmeinungen eingebracht worden sei. Insgesamt existiere die erforderliche Chancengleichheit zwischen der Opposition und den Regierungsfractionen nicht, da die beiden kleinen Fraktionen die parlamentarischen Rechte nicht in dem erforderlichen Maß wahrnehmen könnten. Die im Antrag der Koalitionsfraktionen vorgesehenen Anpassungen der Geschäftsordnung seien unzureichend. Erforderlich seien vielmehr Änderungen des Grundgesetzes und weiterer Gesetze, insbesondere des Untersuchungsausschussgesetzes, wie in ihren Gesetzentwürfen beschrieben. Die Fraktion begrüßte insbesondere die Neuregelung, dass auf Antrag von 120 Mitgliedern der Bundestag einzuberufen sei.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stimmte den im neuen § 126a GO-BT vorgesehenen Änderungen zu, da sie eine Verbesserung der Oppositionsrechte gegenüber der geltenden Rechtslage darstellten. Ins-

besondere die Möglichkeit, einen Untersuchungsausschuss ohne Zustimmung der Koalitionsfraktionen einsetzen zu können, sei zu begrüßen, da es sich hierbei um das schärfste Schwert der Opposition handele. Insgesamt handele es sich mit dem Katalog von Minderheitsrechten um die Festschreibung von Rechten, die für die Opposition nützlich sei und deren Arbeitsfähigkeit sicherstelle. Den Verteidigungsausschuss sehe sie nach den jetzt getroffenen Regelungen als verpflichtet an, auf Antrag der Mitglieder der Oppositionsfraktionen eine Angelegenheit zum Gegenstand seiner Untersuchungen zu machen.

### **B. Besonderer Teil**

Es werden nur solche Bestimmungen des neuen § 126a GO-BT näher erläutert, die von der Drucksache 18/481 abweichen. Im Übrigen wird auf die dortige Begründung verwiesen.

#### **Zu Absatz 1**

In Absatz 1 wird noch einmal klargestellt, dass die Regelungen zur besonderen Anwendung der Minderheitsrechte nur für die Dauer der 18. Wahlperiode gelten. Sie verlieren mit Ablauf der 18. Wahlperiode ihre Gültigkeit.

#### **Zu Nummer 1**

Das ursprüngliche Antragsquorum „aller Mitglieder der Fraktionen, die nicht die Bundesregierung tragen“ wird ersetzt durch eine feste Zahl von Abgeordneten (gleich welcher Fraktionszugehörigkeit). Dadurch wird auch eine Unterscheidung zwischen Minderheitsrechten (einzelne Abgeordnete) und Oppositionsrechten (Fraktionen) deutlich.

#### **Zu Nummer 2**

Die Formulierung berücksichtigt, dass dem Plenum keine unmittelbare Regelungsbefugnis gegenüber dem Verteidigungsausschuss als Untersuchungsausschuss zusteht. Dieser hat selbst ein Verfahren zur Gewährleistung von Minderheitsrechten festzulegen.

#### **Zu den Nummern 3 bis 6 und 11**

Siehe Erläuterung zu Nummer 1.

#### **Zu Absatz 2**

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Regelungen zu den Minderheitsrechten in der 18. Wahlperiode nicht durch Zwei-Drittel-Entscheidungen im Einzelfall nach § 126 GO-BT aufgehoben werden können.

Berlin, den 2. April 2014

**Dr. Johann Wadephul**  
Berichtersteller

**Sonja Steffen**  
Berichterstatte

**Dr. Petra Sitte**  
Berichterstatte

**Britta Haßelmann**  
Berichterstatte





